

RS UVS Niederösterreich 1993/05/11 Senat-SB-92-067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

Rechtssatz

Händlern steht im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung das Recht zur Vornahme von einfachen Reparaturarbeiten zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at